

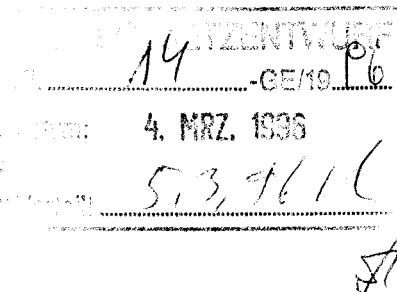


BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Wien, 1996 03 04
A-52-70/511-96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und des Gehaltsgesetzes (GZ 68158/1-I/B/10A/96 und GZ 921.020/3-II/A1/96)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm e.h.
(Generalsekretärin)

F.d.R.d.A.:

Beilage



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



**Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der
österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (BUKO) zum Entwurf einer
Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr und Prüfungstätigkeiten an
Hochschulen und des Gehaltsgesetzes
(GZ 68158/I-IB/10A/96 und GZ 921020/3-II/A1/96)**

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die entscheidenden Einwände richten sich gegen das dem Entwurf zugrunde liegende Gedankenmodell. Prinzipien einer langfristigen Planung und das Vorliegen hochschulpolitischer Konzepte können in diesem eindimensionalen Sparentwurf ebensowenig geortet werden, wie eine Gewichtung nach Prioritäten und Dringlichkeiten. Schwerpunkts- und Strukturüberlegungen, Standortfragen und neue Modelle der Forschungsfinanzierung werden ebenso vermißt wie Strategien zur besseren Verankerung von Bundesinteressen an Universitätskliniken.

Der vorhandene Zeitdruck ist dem Entwurf spürbar anzumerken, rechtfertigt aber nicht, daß lediglich besoldungsrechtliche Fragen in das Zentrum aller Überlegungen rücken. Wenn man sich in Reaktion auf diese Kritik dabei auf die verordnete „Beschränkung“ der Sparmaßnahmen auf den Sektor des UT 7-relevanten Budgets beruft, so stellt sich immerhin noch die Frage nach der politischen Begründung bzw. der im Vorfeld erfolgten Konsensbildung dieser Beschränkung.

Es ist ein österreichisches Phänomen, daß häufig versucht wird, niedrige Einstiegs- und Grundgehälter durch sogenannte „versteckte“ Gehaltsbestandteile (zu denen auch die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten zählen) zu relativieren. In diesen nicht sehr eleganten Bemühungen existieren zweifellos Auswüchse, die nun zu Lasten der Mehrheit argumentiert werden. Tatsache ist, daß, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, im Bereich der Universitäten keine Überstunden bezahlt werden und die im Rahmen des allgemeinen Beamtenparpaketes empfindlich gekürzte Forschungszulage, Mehrdienstleistungen meist nur zu einem Bruchteil abdeckt.

Im vorliegendem Entwurf wird trotz globaler Einkommenseinbußen argumentiert, daß ein finanzieller Anreiz für eine vermehrte Lehrtätigkeit beabsichtigt ist. In Verbindung mit den angeführten zeitlichen Obergrenzen der Lehrtätigkeit ist zu befürchten, daß im Rahmen der Dienstpflichten die Forschung immer mehr in den Hintergrund treten wird. Gleichzeitig wurde den Universitäten aber immer vorgehalten, daß sie kaum in der Lage wären, auf dem Gebiet der Forschung internationale Standards und Spitzenleistungen zu erreichen und nur in geringem Ausmaß EU Gelder einwerben.

Jedwede Maßnahme, die geeignet ist, Dienstpflichten unidirektional in Richtung Lehre zu verschieben, muß nebst allen von Regierungsseite erwünschten Spareffekten dazu führen, daß in Zukunft die Belange der Forschung vermehrt straflich vernachlässigt werden. „Intelligentes Sparen“ ließe erwarten, daß die Aufgaben der Universitäten und Ihre Ziele dem Gesetz entsprechend gewertet werden und die Differenzierung zum Bereich der Fachhochschulen klar erkennbar bleibt. Gerade dies wird in weiten Bereichen des vorliegenden Entwurfes vermißt.

Daher muß die BUKO diesen Entwurf gerade aufgrund seiner weitreichenden hochschulpolitischen Konsequenzen und Weichenstellungen entschieden ablehnen.

Kritik zu den einzelnen Paragraphen:

ad § 1 und 2:

Die Verknüpfung von „Bezahlung“ oder „Remuneration“ von Lehrveranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 bzw. 15 erscheint, unverständlich. Dies begründet sich wie folgt: Es wird in keiner Weise zwischen Fächern mit großer Hörerzahl und Fächern mit weniger Hörern unterschieden. Die Wertigkeit von Studien ist aber keineswegs an der Hörerzahl allein festzumachen. Diese obliegt nicht selten Moden und fragwürdigen, weil oft wechselnden Mechanismen des Marktes. Innovative Ideen, Reaktionen auf aktuelle Erkenntnisse und Neueinführungen wissenschafts- wie gesellschaftsrelevanter Lehrinhalte werden damit ebenso in Frage gestellt wie die Förderung spezieller Begabungen, Interessen und das Angebot praxisnaher Spezialisten. Die von österreichischer Seite angestrebte Beteiligung an europäischen Netzwerken ist dadurch gefährdet, daß die im Rahmen dieser Programme durchgeführten Intensivkurse vielfach eine beschränkte Teilnehmerzahl aufweisen.

Für den Bereich medizinischer Fakultäten muß angemerkt werden, daß Pflichtfamulaturen und das sogenannte "bedside teaching" nur in Kleinstgruppen stattfinden können und Festlegungen von Mindestteilnehmerzahlen gerade in externen Lehrkrankenhäusern einen sinnvollen Unterricht verunmöglichen. Es liegt in der Natur hochspezialisierter Forschung und ist international üblich, daß Lehre auch in Kleingruppen möglich sein muß. Alle angeführten Argumente sprechen für die Aufhebung der in § 1 und 2 angeführten Schlüsselzahlen. Eine deutliche Reduktion der in diesen Paragraphen genannten Teilnehmerzahlen muß auch in einem Kompromiß Mindestanforderung bleiben.

Eine Reduktion der Abgeltung der Lehrtätigkeit extramuraler Hochschullehrer im vorgesehenen Ausmaß wird von der BUKO entschieden abgelehnt.

zu § 1 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 (Z. 12):

Der Wegfall der Sozialversicherungspflicht bei Lehraufträgen von Personen in einem gleichzeitig bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis bringt speziell für jenen Personenkreis, der einen Großteil der für einen Pensionsanspruch erforderlichen Versicherungszeiten erfüllt, große Härten und Ungerechtigkeiten. Übergangsbestimmungen sind hier einzufordern.

ad § 4:

In einer strukturellen Reform der Prüfungsabgeltung sieht die BUKO ein quantitativ beträchtliches und qualitativ wesentlich sinnvoller handhabbares Potential von Einsparungsmöglichkeiten anstelle der im vorliegenden Entwurf geplanten Maßnahmen.

Durch geeignete gesetzliche Maßnahmen ist sicherzustellen, daß geleistete Arbeit von mitwirkenden Assistenten auch tatsächlich Berücksichtigung findet (§ 4 Abs. 3).

Entschädigungen für Funktionsträger nach § 4 Abs. 5 sind in Anbetracht der sonstigen Maßnahmen nicht gerechtfertigt. Einsparungen in diesem Bereich sind zur Abschwächung der sonstigen Maßnahmen umzuschichten.

ad § 7:

Abs. 8: Nach Meinung der BUKO sollten Absolventen von Diplomstudien sehr wohl zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb bestellt werden können.

ad §§ 1, 2 BGALP und § 53 GG:

Zur Vermeidung positiver und negativer Diskriminierungen wird vorgeschlagen, die wissenschaftlichen Beamten nicht als Externe zu behandeln, sondern bei der Abgeltung ihrer Lehrtätigkeit nach Maßgabe ihrer Qualifikation Assistenten gleichzustellen.

ad § 53 GG:**Abs. 2:**

Die bisher geltenden Gruppengrößen sind beizubehalten.

Abs. 5:

Die Mitwirkung von Universitäts-/Hochschulassistenten mit Doktorat an Lehrveranstaltungen anderer Universitäts-/Hochschullehrer (nicht nur Professoren!) ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Abs. 6 - 9:

Eine faktische Festlegung von Lehrverpflichtungsstunden kann deshalb nicht hingenommen werden, weil unter dem Vorwand eines Sparpaketes eine strukturelle Neuordnung der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer herbeigeführt wird, ohne darüber eine Diskussion mit den Betroffenen geführt zu haben.

Die vorgeschlagene Staffelung der Abgeltung mit Zunahme der Stundenzahlen wird abgelehnt, da der in den Erläuterungen angeführte Anreiz zur Erhöhung der Lehrtätigkeit ausschließlich zu Lasten der Forschungstätigkeit geht. Aus demselben Grund ist die Festlegung verpflichtender Obergrenzen für die Lehrtätigkeit im vorgeschlagenen Ausmaß zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich Abs. 8 wird die Schlechterstellung der Dozenten strikt abgelehnt, daher ist auch die erste Stunde entsprechend abzugelten. Eine Lehrverpflichtung von Dozenten muß jedenfalls deutlich unter acht Wochenstunden, eine von Assistenten mit Doktorat jedenfalls deutlich unter sechs Wochenstunden liegen. Diese Lehre muß wesentlich höher abgegolten werden als mit den vorgeschlagenen Sätzen.

Abs. 11:

Für die Betrauung von Assistenten mit Lehraufträgen an anderen Universitäten ist die Möglichkeit der Remunerierung aufrechtzuerhalten, um den Wissenstransfer und die gewünschte Mobilität zu gewährleisten. Völlig unverständlich und forschungspolitisch fragwürdig ist die in den Erläuterungen angeführte Rechtfertigung, daß bei Universitätsdozenten der Forschungsdruck der Habilitation wegfiel und diese „Freiräume“ durch Lehre gefüllt werden könnten. Jahrelange Investitionen und der Erwerb von Wissen und Forschungskompetenz rechtfertigen keinesfalls die Preisgabe von Forschungspotential; im Gegenteil, dies wäre ein leichtfertiger Umgang mit Ressourcen. Wenn die Habilitation als Ende einer wissenschaftlichen Karriere gesehen wird, dann wird zu hinterfragen sein, ob Universitäten nicht ehrlicher in Fachhochschulen umzuwandeln wären. Qualität kann nicht durch Masse (Mindestteilnehmerzahlen, und Anhäufung von Unterrichtsstunden) erreicht werden. Gehaltseinbußen und ihr Ausgleich durch „Stundensammeln“ wird Vorbereitungszeiten und Motivation reduzieren, vor allem dann, wenn Hochschullehrer nicht bereit sein werden, ihre wissenschaftliche Karriere zu opfern.

Die Auswirkungen des vorliegenden Belastungspakets auf die Arbeitsbedingungen der Hochschullehrer sind, verglichen mit anderen Berufsgruppen, völlig unzumutbar. Neben den negativen Auswirkungen im Bereich der Forschung stellen wir eine überproportionale Belastung des Mittelbaus nicht nur im Vergleich mit anderen Berufsgruppen, sondern selbst innerhalb der Hochschullehrer fest. In Anbetracht der Rolle des Mittelbaus im Lehr- und Forschungsbetrieb der österreichischen Universitäten und Hochschulen bedeuten diese Maßnahmen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen, wie sie in § 1 UOG 93 festgeschrieben sind.

Die BUKO protestiert mit Nachdruck gegen die knappe Fristsetzung für die vorliegende Stellungnahme, die eine Befassung der die Betroffenen vertretenden Gremien großteils unmöglich macht. Derartig massive Eingriffe in die Struktur der Universitäten unter extremem Zeitdruck und ohne Einbindung der BUKO vorzunehmen, stellt eine Mißachtung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der BUKO dar.

einstimmiger Beschuß des Plenums

Leoben, am 1. März 1996

für das Präsidium:



Univ.-Doz. Dr. Kurt Grünwald
(Vorsitzender)